

«Berechtigte sollten informiert werden»

Prämienverbilligung Zusammen mit ihrer Initiative zur Ausweitung der Subventionen der Krankenkassenprämien für Geringverdienende fordert die VU-Fraktion eine aktive Information der Anspruchsberechtigten durch die Steuerverwaltung.

Patrik Schädler
pschaedler@medienhaus.li

Die Krankenkassenprämien sind für einkommensschwache Einzelpersonen und Familien des unteren Mittelstandes eine immer grösser werdende Belastung. Aus diesem Grund wurden die Prämienverbilligungen eingeführt. 2018 hat der Staat die Betroffenen mit rund 6 Millionen Franken unterstützt. Dabei wurden neben den Prämien auch erstmals Kostenbeteiligungen an die Franchise und die Selbstbehalte geleistet. Doch schon länger wird in Frage gestellt, ob die heute geltenden Einkommensgrenzen noch ausreichend sind. Um mehr Informationen zu den Auswirkungen einer Ausweitung des Patientenverwaltungssystems zu prüfen, hat die VU-Fraktion vor einem Jahr im Rahmen ihres «Bürgerpakets»

eine Interpellation eingereicht. Diese liegt seit Kurzem vor und wird vom Landtag die nächste Woche zur Kenntnis genommen.

VU geht von Steigerung der Nutzungsquote aus

Auf diese Beantwortung der Regierung wollte der parteifreie Abgeordnete Johannes Kaiser nicht warten. Er hat bereits anfangs Mai eine Gesetzesinitiative zur Ausweitung der Prämienverbilligung eingereicht. «Für mich kommt es nicht mehr in Frage, noch mehr Zeit verstreichen zu lassen und diese Menschen ihrem Schicksal zu überlassen», erklärte damals Kaiser. Sein Vorschlag würde dazu führen, dass über 11 000 Personen – ein Drittel der erwachsenen Bevölkerung – Zuschüsse für die Krankenkasse vom Staat erhalten würde. Zudem würde der Vorschlag von Kaiser gemäss der

VU-Fraktion Mehrkosten von 10,5 Millionen Franken verursachen. «Das geht uns zu weit», so VU-Fraktionssprecher Günter Vogt. Die VU geht davon aus, dass künftig mehr Personen einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen werden. Heute nutzen 62 Prozent der Anspruchsberechtigten diese Möglichkeit gar nicht.

Dies liegt gemäss Günter Vogt auch daran, dass viele diese Entlastungsmöglichkeit gar nicht kennen. «Deshalb fordern wir die Regierung auf, die Steuerverwaltung zu beauftragen, beim jährlichen Steuerbescheid ganz gezielt die laut Steuererklärung Anspruchsberechtigten aufgrund ihres massgebenden Erwerbs über ihr Recht zur Nutzung der Prämienverbilligung zu informieren», so Vogt. Diese Massnahme hat auch die Fraktion der Freien Liste kürzlich als «Gebot der Fairness»



VU-Fraktionssprecher Günter Vogt: «Es ist Zeit, dass der Staat nach Jahren des Sparens gerade den einkommensschwachen Einzelpersonen, Familien und Senioren wieder etwas zurückgibt.» Bild: ds

Was sich durch die VU-Prämienverbilligungs-Initiative ändern würde

Heutige Regelung	Massgebender Erwerb	Subvention Prämien	Subvention Kostenbet.	Anspruchsberechtigte Personen
Alleinstehende	bis CHF 30 000	60 %	40 %	3220
Alleinstehende	CHF 30 001 – CHF 45 000	40 %	30 %	1622
Ehepaare/Lebenspartner	bis CHF 42 000	60 %	40 %	1390
Ehepaare/Lebenspartner	CHF 42 001 – CHF 57 000	40 %	30 %	820
Neu gemäss VU-Initiative				
Alleinstehende	bis CHF 35 000	60 %	60 %	3855
Alleinstehende	CHF 35 001 – CHF 55 000	40 %	40 %	2019
Ehepaare/Lebenspartner	bis CHF 49 000	60 %	60 %	1726
Ehepaare/Lebenspartner	CHF 49 001 – CHF 77 000	40 %	40 %	2336

Quelle: VU, Ministerium für Gesellschaft

von der Regierung gefordert. Die VU-Fraktion schätzt, dass sich durch eine bessere «Bewerbung» der Prämienverbilligung die Nutzungsquote von 38 auf 54 Prozent erhöhen wird. «Mit einer höheren Steigerung ist nach Ansicht der VU-Fraktion aber nicht zu rechnen, da auch in Zukunft viele Anspruchsberechtigte aus persönlichen Gründen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung nicht Gebrauch machen wollen», schreibt die VU dazu in ihrer Begründung. Diese persönlichen Gründe könnten sein, dass viele Anspruchsberechtigte trotz dem Umstand, dass sie knapp bei Kasse sind, über eine Zusatzversicherung im Spitalbereich verfügen.

«Sozialpolitisch sinnvoll und finanzpolitisch vertretbar»

Der Lösungsvorschlag der VU-Fraktion (siehe Tabelle links) wür-

de bei einer angenommenen Nutzungsquote von 54 Prozent zu Mehrkosten für den Staat von maximal 6 Millionen Franken führen. «Das käme dann mit insgesamt 12 Millionen Franken einer Verdoppelung der heutigen Kosten für die Subventionierung der Prämien und Kostenbeteiligung gleich. Diese Mehrkosten sind nach Ansicht der VU aufgrund der zielgerichteten Unterstützung des unteren Mittelstandes sozialpolitisch sinnvoll und auch finanzpolitisch verantwortbar», heisst es in der Mitteilung.

Der Landtag wird im Herbst über die Initiative der VU-Fraktion befinden. Ob sich dann sowohl mit diesem wie auch mit dem Vorstoss von Johannes Kaiser befassen wird, ist noch offen. So erklärte der parteifreie Abgeordnete gestern auf Anfrage: «Ob die VU bei ihrer Initiative die Zielset-

zungen der Prämienverbilligungs-Unterstützung für Familien und Senioren, die grosse Probleme mit den Krankenkassenkosten haben, gleichermassen erfüllt wie mein initiiertes parlamentarischer Vorstoss, muss ich zuerst einmal anschauen.»

Klar ist aber auf jeden Fall, dass sich im Herbst in dieser Thematik etwas bewegt.

Erwerb ist nicht nur Lohn

Zum massgebenden Erwerb zählt nicht nur der Lohn, sondern der gesamte steuerpflichtige Erwerb, abzüglich des Sollertrags des Vermögens. Ebenfalls werden Kapitalleistungen der Pensionskasse und 5 Prozent des Reinvermögens dazugerechnet.

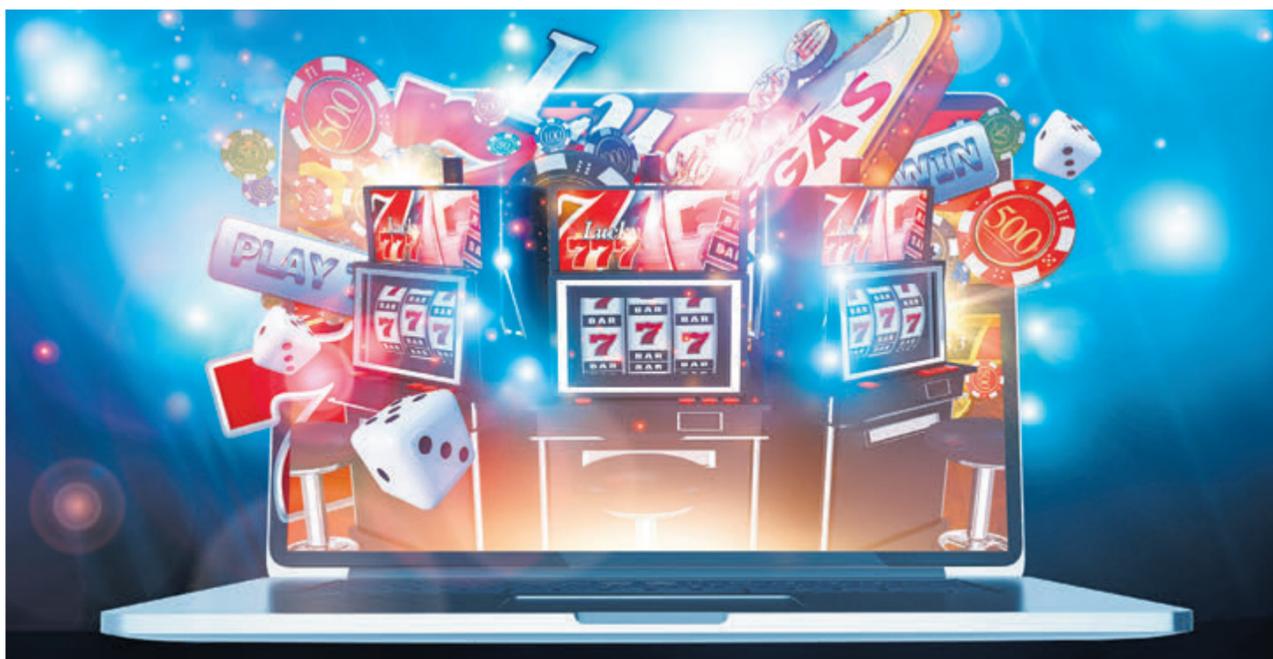
Moratorium bleibt vorerst bestehen

Online-Glücksspiel Eine Lösung bezüglich Marktöffnung für Online-Casinos in Liechtenstein wird sich wahrscheinlich bis Ende 2019 nicht finden lassen. So müsste beispielsweise das Gesetz EWR-konform angepasst werden. Im Internet zu spielen, ist dennoch möglich.

Im Internet zu pokern oder aber auch Roulette zu spielen, wird gesetzlich nicht bestraft. Hierzulande kann jeder seiner Spiellust auf den Webseiten ausländischer Anbieter nachgehen, denn Liechtenstein ist im Bezug auf dieses Thema keine Insel. Eine Marktöffnung für inländische Online-Casinos ist jedoch nicht in Sicht. Obwohl das Geldspielgesetz dem Online-Geldspiel einen ganzen Abschnitt widmet, gibt es in diesem Bereich ein Moratorium – ein gesetzlich angeordneter Aufschub. Das, weil die Regierung noch nicht beschlossen hat, wie sie mit Anträgen für Konzessionen im Online-Glücksspielbereich umgehen will. Sie werde ihren Entscheid dahingehend bis Ende 2019 aussetzen, steht auf der Webseite des Amtes für Volkswirtschaft (AVW) geschrieben. Das Finden einer Lösung wird höchstwahrscheinlich aber mehr Zeit in Anspruch nehmen. Denn das Gesetz müsste EWR-konform ausgestaltet werden, was nur mittels einer Verordnung möglich wäre.

Erfahrungen der Schweiz werden abgewartet

Das AVW, in dessen Bereich das Glücksspiel fällt, teilt auf Anfrage



Eine Einschränkung des Zugangs zu Online-Geldspielen wäre mit einem hohen Aufwand verbunden, teilt das AVW mit.

Bild: iStock

mit: «Die Regierung hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Öffnung des Geldspielmarktes vorerst auf die Zulassung von terrestrischen Spielbanken beschränkt bleiben soll.» Man warte die Erfahrungen des

Amtes für Volkswirtschaft bezüglich der Aufsicht und auch die Erfahrungen mit der Regulierung des Online-Geldspiels in der Schweiz ab.

Dort sprach sich der Schweizer Stimmvolk im vergangenen

Jahr für das neue Spielbankengesetz aus. In diesem wird auch geregelt, dass Schweizer Casinos ihre Spiele unter bestimmten Voraussetzungen online anbieten dürfen. Über die Konzessionsweiterung entscheidet der Bun-

desrat. Die neue Regelung tritt am 1. Juli in Kraft und beinhaltet auch Netzsperrungen für nicht konzessionierte Internet-Casinos etwa aus dem Ausland. Diese Sperrungen sorgen in der Schweiz für Aufruhr, da sie erstens leicht umgangen wer-

den können und zweitens laut einigen Kritikern einer Internetzensur gleichkämen.

Will jemand, der sich in Liechtenstein aufhält, online spielen, dann kann er das – denn Online-Spielplattformen sind schnell gefunden. Die Strafbestimmungen im Geldspielgesetz umfassen lediglich die Anbieter – wersich also in Liechtenstein aufhält und online zockt, fällt nicht unter die Strafbestimmungen des Gesetzes. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die IP-Adressen der Glücksspielseiten zu sperren. Eine Einschränkung des Zugangs zu Online-Geldspielen im Bezug auf den Konsumenten wäre mit einem hohen Aufwand verbunden, teilt das AVW mit. Und vermutlich technisch fast nicht möglich. Zudem könnten die Spieler die Sperren einfach umgehen. Denn auch wenn gewisse Seiten gesperrt werden, ist es möglich, diese über andere Server abzurufen. «Sperrmassnahmen werden in der Regel nur dann angewendet, wenn gleichzeitig ein reguliertes Spielangebot ermöglicht wird», führt das AVW aus.

Susanne Quaderer
squaderer@medienhaus.li